



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Die Versorgung der Beamten und Richter

- Ein Überblick -

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Versorgung der Beamten und Richter in Baden-Württemberg. Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir des Weiteren auf Doppelnenntungen (z.B. Beamtin/Beamter), die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1 Allgemeines

2 Ruhegehalt

2.1 Allgemeines

2.1.1 Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt?

2.1.2 Wer entscheidet über den Ruhestand?

2.1.3 Sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen?

2.1.4 Wann entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt?

2.2 Berechnung des Ruhegehaltes

2.2.1 Was sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge?

2.2.2 Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

2.2.3 Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

2.2.4 Wie wird eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

2.2.5 Wie wird die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet?

2.3 Ruhegehaltssatz

2.3.1 Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?

2.3.2 Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

2.4 Minderung des Ruhegehalts (sog. „Versorgungsabschlag“)

3 Hinterbliebenenversorgung

3.1 Sterbegeld

3.2 Witwen-/Waisengeld

4 Beispiele zur Berechnung des Ruhegehalts

1 Allgemeines

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg - LBeamtVGBW -.

Beamte und Richter auf Lebenszeit erhalten beginnend ab dem 1. Januar 2016 im Abstand von fünf Jahren regelmäßig eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft jeweils aktuellen Rechtslage.

Die hierfür erforderlichen Daten erheben die personalverwaltenden Dienststellen bei Berufung in das Beamtenverhältnis oder für die am 1. Januar 2011 vorhandenen Beamten binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des LBeamtVGBW.

Dem LBV obliegt die versorgungsrechtliche Aufbereitung dieser Daten für die Erteilung der turnusmäßigen Versorgungsauskunft.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir angesichts dieser neuen Aufgabe, die auch für das LBV eine enorme Herausforderung darstellt, schriftliche Auskünfte über Ihre Versorgungsansprüche nur noch dann erteilen können, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und die letzte Auskunft mindestens 4 Jahre zurückliegt. Unabhängig davon werden Auskünfte erteilt, wenn der Ruhestand innerhalb eines Jahres bevorsteht oder ein berechtigtes Interesse an der Auskunft besteht, zum Beispiel bei einer möglichen Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit bzw. der Nachfrage der versorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Beurlaubung oder Teilzeit.

2 Ruhegehalt

2.1 Allgemeines

2.1.1 Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt?

Beamte, die in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die wichtigsten Tatbestände für den Ruhestand sind für

Beamte auf Lebenszeit:

- Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze
- Dienstunfähigkeit
- auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab Vollendung eines bestimmten Lebensalters (sogenannte Antragsaltersgrenze).

Beamte auf Probe:

- Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls
(im Falle einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ist ein Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, dessen Höhe von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten beeinflusst wird).

Beamte auf Widerruf:

- können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

2.1.2 Wer entscheidet über den Ruhestand?

Über den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand entscheiden **nicht** wir, sondern die personalverwaltende Dienststelle. Bei Fragen, die den Ruhestand betreffen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an Ihren Personalsachbearbeiter.

Ob die Voraussetzungen für die Unfallversorgung vorliegen, entscheiden ebenfalls **nicht** wir, sondern die personalverwaltende Dienststelle.

2.1.3 Sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen?

Es muss eine 5-jährige sogenannte Wartezeit erfüllt sein. Sie setzt sich zusammen aus ruhegehaltfähigen Beamtdienstzeiten und ruhegehaltfähigen Zeiten als Soldat oder als Zivildienstleistender. Die Wartezeit gilt **nicht** bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls.

2.1.4 Wann entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt?

Grundsätzlich entsteht der Anspruch mit dem Beginn des Ruhestandes.

Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei

- Verlust der Beamtenrechte oder
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Statt dessen erfolgt hier die **Nachversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung - nicht jedoch bei einer Zusatzversorgung (z.B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder -VBL-). Wegen späterer Rentenansprüche wenden Sie sich bitte ausschließlich an den zuständigen Versicherungsträger.

- Entlassung auf Antrag

Wurde das Beamtenverhältnis vor 2011 begründet, sieht das LBeamtVGBW weiterhin die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vor, sofern keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) vorliegen. Statt der Nachversicherung kann Altersgeld beansprucht werden, indem vor Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber dem Dienstherrn eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass Altersgeld in Anspruch genommen wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Beamte, die nach 2010 in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBeamtVGBW berufen wurden, haben bei Entlassung auf Antrag kraft Gesetzes Anspruch auf Altersgeld, sofern keine Gründe für einen Aufschub vorliegen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Merkblatt zum Alters- und Hinterbliebenengeld (Vordruck LBV 2400).

2.2 Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
 - der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- berechnet.

2.2.1 Was sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge?

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das zuletzt bezogene Grundgehalt
- der ehebezogene Teil des Familienzuschlags
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Ruhegehaltfähig sind immer die vollen Bezüge, auch wenn unmittelbar vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

Tritt ein Beamter aus einem Beförderungsamt oder aus einem Amt, das keiner Laufbahn angehört, in den Ruhestand, sind die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn er die Dienstbezüge aus diesem oder mindestens gleichwertigen Amtes mindestens 2 Jahre erhalten hat. Ansonsten sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig.

2.2.2 Welche Zeiten sind ruhegehälftfähig?

Hier ist zu unterscheiden zwischen

- neuen (ab 01.01.2011 begründeten) Beamtenverhältnissen und
- Beamtenverhältnissen, die bei Inkrafttreten des BeamVG-BW bereits bestanden haben.

Neue Beamtenverhältnisse ab 01.01.2011

Ruhegehälftfähig sind dem Grunde nach,

- Dienstzeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Wehr- bzw. Zivildienst
- Vordienst- und Ausbildungszeiten bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren,
 - a) die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden
 - hauptberufliche Tätigkeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, sofern der Beamte Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind,
 - als hauptberuflicher Lehrer nach Erwerb der Lehrbefähigung bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule genehmigte Privatschule,
 - b) ohne zeitlichen Zusammenhang
 - hauptberufliche Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände, im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften, bei kommunalen Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
 - Zeiten einer Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung, soweit Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind, oder Zeiten einer praktischen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Tätigkeit oder des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse, die über die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Tätigkeit hinaus notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des späteren Amtes im funktionellen Sinne sind.
 - c) Zeiten einer abgeschlossenen, förderlichen Hochschulausbildung sind zusätzlich (also neben den Vordienst- und Ausbildungszeiten von maximal 5 Jahren) bis zu einer Gesamtzeit von 855 Tagen ruhegehälftfähig.

Aufgrund der Trennung der Systeme sind Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, nicht ruhegehälftfähig.

Am 31.12.2010 bestehende Beamtenverhältnisse

Grundsätzlich gelten für diesen Personenkreis die bisherigen Vorschriften weiter (BeamVG in der am 31.12.2006 geltenden Fassung). Zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bestehen Übergangsregelungen.

Zeiten vor dem 17. Lebensjahr sind nicht berücksichtigungsfähig.

Ruhegehälftfähig sind

- Zeiten als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen Wehr- bzw. Zivildienstes
- Zeiten als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben.

Darüber hinaus können folgende Zeiten berücksichtigt werden:

- förderliche Zeiten für bestimmte Beamtengruppen (z.B. als Rechtsanwalt, Geistlicher, Wissenschaftler oder Künstler)
- Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung. Die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit ist jedoch nur bis maximal 855 Tage zu berücksichtigen. Die höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung von bisher 3 Jahren (1095 Tage) wird stufenweise auf 855 Tage verringert, und zwar abhängig vom Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns nach dem 01.03.2011 mit jedem angefangenen Kalendermonat um 5 Tage. Soweit darüber hinaus das bis zum 31.12.1991 geltende Recht zur Anwendung kommt, ist ggf. neben dem Ruhegehalt eine Ausgleichszulage

zu zahlen.

- Zeiten einer förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Gemeinsame Vorschriften für alle Beamten

Bei der **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit** wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (= sogenannte Zurechnungszeit). Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, kommt die Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 5 LBeamtVGBW zur Anwendung, nach der die Zurechnungszeit nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

2.2.3 Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Die Zeit einer Verminderung des Deputats von 28 auf 14 Wochenstunden für 8 Jahre ist mit 4 Jahren ruhegehaltfähig.

2.2.4 Wie wird eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit berücksichtigt?

Die Zeit einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** ist grundsätzlich **nicht** ruhegehaltfähig.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen z.B. wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichem Interesse dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag entrichtet wurde.

2.2.5 Wie wird die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnet?

Die Dauer der Dienstzeit wird für jede Vorschrift und für jeden zusammenhängenden Zeitraum nach Jahren und Tagen getrennt berechnet und anschließend zusammengezählt.

Hinweis:

Die Berechnung der Erfahrungszeit bzw. des Besoldungsdienstalters und der Jubiläumsdienstzeit erfolgt nach anderen Vorschriften; ein Vergleich mit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist nicht möglich.

2.3 Ruhegehaltssatz

2.3.1 Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Er beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt 71,75 Prozent (Höchstruhegehaltssatz).

Hat das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, erfolgt unter Anwendung einer Übergangsregelung eine Günstigerprüfung nach der sich ein günstigerer Ruhegehaltssatz ergeben kann, höchstens jedoch 71,75 Prozent.

Die Günstigerprüfung kommt in Betracht, wenn am 31.12.1991 bereits ein Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestanden hat und der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent noch nicht erreicht ist.

Übergangsregelung für die Günstigerprüfung:

Bei Dienstzeiten bis zum 31.12.1991 wird der Ruhegehaltssatz wie folgt festgesetzt:

- Bis zu einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 35 Prozent und steigt bis zu einer 25-jährigen Dienstzeit um 2 Prozent, von da ab um 1 Prozent bis zum Ruhegehaltssatz von 75 Prozent.

- Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen. Die ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.
- Der Ruhegehaltssatz ist ebenfalls auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigern den Ruhegehaltssatz um 1 Prozent für jedes weitere Jahr (höchstens bis 75 Prozent). Wurden jedoch bis zum 31.12.1991 keine 10 Dienstjahre erreicht, bleibt die Zeit bis zum vollen zehnten Jahr hier unberücksichtigt.

Das Ergebnis wird mit 0,95667 multipliziert und ggf. auf den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent begrenzt.

2.3.2 Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Wann erhöht sich der Ruhegehaltssatz?

Auf Antrag für Ruhestandsbeamte, die zwar die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, eine Rente jedoch erst ab Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze erhalten können.

Jedoch nur dann, wenn Sie

- wegen Dienstunfähigkeit (im Sinne des Beamtenrechts) in den Ruhestand versetzt wurden oder
- wegen Erreichens einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen der besonderen Altersgrenze, sobald sie die besondere Altersgrenze erreicht haben und
- kein Erwerbseinkommen haben.

Wie hoch ist die Erhöhung?

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, wobei Kindererziehungszeiten sowie Pflegezeiten und bereits als ruhegehaltfähig anerkannte Zeiten unberücksichtigt bleiben. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf insgesamt 66,97 Prozent nicht überschreiten.

Die vorübergehende Erhöhung **entfällt** bei

- Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens jedoch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- Bezug eines Erwerbseinkommens, das 325 Euro im Monat übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

2.4 Minderung des Ruhegehalts (sog. „Versorgungsabschlag“)

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze, vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Dies ist der Fall, wenn der Beamte

- wegen Dienstunfähigkeit,
- auf Antrag wegen Schwerbehinderung oder
- auf Antrag mit Erreichen der Antragsaltersgrenze

in den Ruhestand versetzt wird.

Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 Prozent für jedes volle Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, höchstens jedoch 14,4 Prozent.

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Merkblatt Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn (Vordruck LBV 2191).

3 Hinterbliebenenversorgung

3.1 Sterbegeld

Beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält der überlebende Ehegatte ein Sterbegeld.

Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts. Als Ruhegehalt gilt dabei ein Betrag einschließlich ggf. zuletzt gezahlter Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich des Kürzungsbetrags aufgrund Ehescheidung.

3.2 Witwen-/Waisengeld (beim Tode eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten)

3.2.1 Wie hoch sind die Hinterbliebenenbezüge?

Witwengeld	60 / 55 Prozent
Halbwaisengeld	12 Prozent
Vollwaisengeld	20 Prozent

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen. Wurde die Ehe **vor dem Jahre 2002** geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte **vor dem 02.01.1962** geboren, beträgt das Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen.

Das Witwengeld wird bei kurzer Ehedauer gekürzt, wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwitwengeld gezahlt.

3.2.2 Wann beginnt und endet die Zahlung?

Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Sterbemonats.

Sie endet beim

- Witwengeld: mit dem Tod oder einer Wiederverheiratung
- Waisengeld: nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch auf Antrag ggf. Weiterzahlung bis zum 25. Lebensjahr
 - bei Schul- und Berufsausbildung
 - bei Verzögerungen in der Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst im Umfang der Dauer der Verzögerung über das 25. Lebensjahr hinaus,
 - keine Altersgrenze bei völliger Erwerbsunfähigkeit.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Merkblatt Hinterbliebenenversorgung (Vordruck LBV 2192).

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Beispiel 1 zur Berechnung des Ruhegehalts**1. Sachverhalt**

Lehrer, geb. 06.01.1951, nicht verheiratet

Abitur	26.05.1970
Studium	01.10.1970 bis 31.05.1975
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.06.1975 bis 31.01.1976
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1976
Teilzeitbeschäftigt zu 75 %	01.01.2007 bis 31.12.2009
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2014

Das Beamtenverhältnis bestand bereits am 31.12.2010.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres 06.01.1968

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tag e
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.06	Beamter		30	334,00
01.01.07	31.12.09	Beamter (teilzeitbeschäftigt)	$\frac{3}{4}$	2	91,25
01.01.10	31.07.14	Beamter		4	212,00
				zusammen	40
				das sind umgerechnet	67,25
				Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,79375 v.H.)	40,18 Jahre
					72,07 v.H.
					höchstens
					71,75 v.H.

3. Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 40 Abs.1 LBG	05.01.2014
Ablauf des Monats, in dem die gesetzl. Altersgrenze erreicht wird	31.07.2015
Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015	
Vomhundertsatz der Minderung	3,60 v.H.

4. Berechnung der Versorgungsbezüge (Stand 01.01.2014)

Grundgehalt	Bes.Gr. A14 Stufe 12	5198,42 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen		5198,42 EUR
Faktor Versorgung	0,984	5115,25 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen		5115,25 EUR
Ruhegehalt	71,75 v.H.	3670,19 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3670,19 EUR x 3,60 v.H.)		132,13 EUR
Das Ruhegehalt beträgt		3538,06 EUR

Beispiel 2 zur Berechnung des Ruhegehalts

1. Sachverhalt

Lehrer, geb. 06.01.1951, nicht verheiratet

Abitur	26.05.1970
Studium	01.10.1970 bis 31.05.1975
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.06.1975 bis 31.01.1976
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1976
Beurlaubt ohne Bezüge	01.01.2007 bis 31.12.2009
Ruhestand auf Antrag (nicht schwerbehindert)	mit Ablauf des 31.07.2014

Das Beamtenverhältnis bestand bereits am 31.12.2010.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahrs 06.01.1968

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.06	Beamter		30	334,00
01.01.07	31.12.09	Beurlaubung ohne Bezüge		-	-
01.01.10	31.07.14	Beamter		4	212,00
			zusammen	37	341,00
			das sind umgerechnet	37,93	Jahre
			Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,79375 v.H.)		68,04 v.H.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahrs 06.01.1968

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis 31.12.1991)

von	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
01.10.70	31.05.75	Studium		2	160,00
01.02.76	31.12.91	Beamter		15	334,00
			zusammen	18	129,00
			das sind umgerechnet	18,35	
			Ruhegehaltssatz - mind. 35 v.H. -		51,70 v.H.

(ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1.1.1992)

vom	bis	Bezeichnung	Anteil	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
01.01.92	31.12.06	Beamter		15	
01.01.07	31.12.09	Beamter (beurlaubt ohne Bezüge)		-	-
01.01.10	31.07.14	Beamter	4	212,00	
		zusammen oder umgerechnet (Dezimalangabe)	19	212,00	
		Ruhegehaltssatz (19,58 Jahre x 1 v.H.)	19,58	Jahre	19,58 v.H.
		zuzüglich Ruhegehaltssatz am 31.12.1991			51,70 v.H.
		zusammen			71,28 v.H.
		71,28 v.H. x 0,95667			68,19 v.H.

4. Minderung des Ruhegehalts wegen vorgezogenem Ruhestand

Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 40 Abs.1 LBG	05.01.2014
Ablauf des Monats, in dem die gesetzl. Altersgrenze erreicht wird	31.07.2015
Für die Minderung zu berücksichtigender Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015	
Vomhundertsatz der Minderung	3,60 v.H.

5. Berechnung der Versorgungsbezüge (Stand 01.01.2014)

Grundgehalt Bes.Gr. A14 Stufe 12	5198,42 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen	5198,42 EUR
Faktor Versorgung 0,984	5115,25 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	5115,25 EUR
Ruhegehalt 68,19 v.H.	3488,09 EUR
Minderung des Ruhegehaltes (3488,09 EUR x 3,60 v.H.)	125,57 EUR
Das Ruhegehalt beträgt	3362,52 EUR